

### Dritte Satzung zur Änderung der Wahlordnung der Universität Bielefeld vom 15. Dezember 2021

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180), hat die Universität Bielefeld folgende Satzung zur Änderung erlassen:

#### Artikel I

Die Wahlordnung der Universität Bielefeld vom 15. Februar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 45 Nr. 2 S. 25), zuletzt geändert durch Zweite Satzung zur Änderung vom 1. Juni 2021 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 50 Nr. 8 S. 157), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

#### „§ 3 Wahlkreise für die Wahl zum Senat

(1) Für die Wahl zum Senat werden für die Gruppe der Hochschullehrer\*innen folgende vier Wahlkreise gebildet:

Wahlkreis 1:

- Fakultät für Biologie
- Fakultät für Chemie
- Fakultät für Mathematik
- Fakultät für Physik
- Technische Fakultät

Wahlkreis 2:

- Fakultät für Erziehungswissenschaft
- Fakultät für Geschichtswissenschaft, Philosophie und Theologie
- Fakultät für Linguistik und Literaturwissenschaft
- Fakultät für Psychologie und Sportwissenschaft

Wahlkreis 3

- Fakultät für Gesundheitswissenschaften
- Fakultät für Rechtswissenschaft
- Fakultät für Soziologie
- Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

Wahlkreis 4

- Medizinische Fakultät OWL

(2) Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, die nicht einer Fakultät angehören, werden entsprechend ihrer fachlichen Ausrichtung vom Wahlausschuss einem der Wahlkreise zugeordnet. Auf jeden Wahlkreis entfallen drei Sitze.

(3) Während der personellen Aufwuchsphase der Medizinischen Fakultät OWL gilt in Abweichung zu Absatz 2 Folgendes: Solange die Medizinische Fakultät OWL zum Stichtag der Wahlberechtigung gemäß § 4 Abs. 1 über bis zu ein Achtel aller Wahlberechtigten in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen verfügt, erhält der Wahlkreis 4 in dieser Wahl einen Sitz. Wenn die Medizinische Fakultät OWL über mehr als ein Achtel, aber nicht mehr als fünf Vierundzwanzigstel der Wahlberechtigten in der Gruppe der Hochschullehrer\*innen verfügt, erhält der Wahlkreis 4 zwei Sitze. Bei Überschreiten der 5/24-Schwelle gilt die Aufwuchsphase als beendet; auf Wahlkreis 4 entfallen sodann 3 Sitze. Sitze, die in den o. g. Fällen nicht dem Wahlkreis 4 zugeordnet werden, werden gemäß der Anzahl der Wahlberechtigten nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren auf die Wahlkreise verteilt. Die Zahl der maximal zu vergebenen Vorzugsstimmen bleibt abweichend von § 5 Abs. 2 Satz 2 auch bei der Zuordnung von weiteren Sitzen auf andere Wahlkreise nach diesem Absatz in allen Wahlkreisen unverändert.“

2. In § 4 Absatz 4 Satz 1 und § 7 Absatz 4 wird jeweils das Wort „Auslegungsfrist“ durch das Wort „Auslagefrist“ ersetzt.

3. In § 8 Absatz 1 Nr. 6 wird das Wort „Auslegung“ durch das Wort „Auslage“ ersetzt.

4. § 8 Absatz 1 Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„Form, Ort und Frist für das Einreichen von Listenvorschlägen mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben und ggf. zu verwendenden Formulare,“

5. In § 8 Absatz 1 wird Nr. 10 gestrichen und Nr. 11 (alt) wird zu Nr. 10 (neu).

6. In § 8 Absatz 1 wird eine neue Nr. 11 eingefügt:

„Form, Ort und Frist für das Beantragen von Briefwahlunterlagen mit dem Hinweis auf die dabei erforderlichen Angaben und ggf. zu verwendenden Formulare,“

7. In § 9 Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „schriftliche“ gestrichen.

8. § 14 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Wahlberechtigte können ihr Wahlrecht alternativ durch Briefwahl ausüben. Der Antrag auf Briefwahl ist bei der Wahlleitung zu stellen. Es ist die Anschrift anzugeben, an die die Briefwahlunterlagen zu senden sind. Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis 12.00 Uhr am 7. Tag vor dem ersten Wahltag bei der Wahlleitung eingegangen sind. Die Teilnahme an der Briefwahl ist von der Wahlleitung im Verzeichnis der Wahlberechtigten zu vermerken.“

9. In § 14 Absatz 3 wird „15.00“ durch „16.00“ ersetzt.

## **Artikel II: Inkrafttreten und Rügeausschluss**

(1) Diese Dritte Satzung zur Änderung wird im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – bekanntgegeben und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft; sie findet erstmalig Anwendung für die im Sommersemester 2022 regulär durchzuführenden Wahlen.

(2) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des HG NRW oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule kann gegen diese Ordnung nur innerhalb eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung geltend gemacht werden, es sei denn

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Die aufsichtsrechtlichen Befugnisse nach § 76 HG bleiben unberührt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Bielefeld vom 3. November 2021.

Bielefeld, den 15. Dezember 2021

Der Rektor  
der Universität Bielefeld  
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Gerhard Sagerer